



Anw. Tereza Shishkova

## E-GELD UND E-GELD- GESELLSCHAFTEN

Das E-Geld stellt einen Geldwert in elektronischer Form, auch in Magnetform, dar, der eine Forderung gegenüber dem Emittenten ist. Es wird beim Erhalt von Mitteln für die Durchführung von Zahlungen herausgegeben und von einer natürlichen oder juristischen Person entgegengenommen, die mit dem E-Geld-Emittenten nicht identisch ist. Das E-Geld ist eine Art Zahlungsmittel im Sinne von §1, Z. 55 des Gesetzes über die Zahlungsverleistungen und Zahlungssysteme ähnlich wie die Banknoten, Münzen und Kontoguthaben.

Der E-Geld-Begriff umfasst nicht den Geldwert von spezifischen vorausbezahlten Instrumenten wie Geschäftskarten, Tankstellenkarten, Mitgliedskarten, Karten für den öffentlichen Verkehr, Voucher für Essen oder für Dienstleistungen. Grund dafür ist, dass solche Instrumenten nur eingeschränkt verwendet werden können und ihren Besitzer ermöglichen, Waren und Dienstleistungen ausschließlich in den Räumlichkeiten des Emittenten oder im Rahmen eines bestimmten Netzes von Leistungserbringern gemäß einem direkten Handelsvertrag mit einem gewerblichen Emittenten zu erwerben oder weil sie ausschließlich für den Erwerb bestimmter Waren oder Leistungen verwendet werden können.

Ausgeschlossen wird der Geldwert für den Erwerb von digitalen Waren oder Leistungen, bei denen wegen der Besonderheiten der Ware oder des Dienstes der Betreiber einen wesentlichen Wertzuschlag vorsieht z.B. in Form von Zugangsmitteln oder Such- und Verbreitungsmitteln, wenn die Ware oder der Dienst nur durch eine digitale Vorrichtung wie Mobiltelefon oder Computer in Anspruch genommen werden kann und der Anbieter von Telekommunikations-

Digital- oder IT-Leistungen nicht ausschließlich als Vermittler zwischen dem Nutzer von Zahlungsdiensten und dem Lieferanten von Waren und Diensten agiert. Eine ähnliche Situation liegt vor, wenn der Kunde eines Mobiltelefonnetzes oder eines anderen digitalen Netzes dem Netzbetreiber direkt bezahlt und sowohl kein direktes Zahlungsverhältnis als auch kein direktes Gläubiger-Schuldner-Verhältnis zwischen dem Netzteilnehmer und einem dritten Lieferanten von Waren oder Leistungen existiert, die als Teil der Transaktion geliefert werden.

Der E-Geld-Emittent emittiert das E-Geld nach dem Nennwert nach dem Erhalt von Mitteln und ist verpflichtet, den E-Geldwert jederzeit zu dem Nennwert zurückzukaufen. Die Bedingungen für den Rückkauf und die dafür fälligen Gebühren werden im Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Besitzer vereinbart.

E-Geld-Emittenten sind die Banken, die EZB, die einzelstaatlichen Notenbanken der EU-Mitgliedstaaten und die E-Geld-Gesellschaften. Die Zulassung und die Tätigkeit der E-Geld-Gesellschaften werden durch das Gesetz über die Zahlungsverleistungen und Zahlungssysteme und die Verordnung Nr. 16 vom 29. März 2018 über die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen für die Eintragung ins Register gem. Art. 19 des Gesetzes über die Zahlungsverleistungen und Zahlungssysteme und die Anforderungen an die Tätigkeit der Betreiber von Zahlungssystemen mit einem endgültigen Settlement geregelt.

Die E-Geld-Gesellschaften sind Erbringer von Zahlungsverleistungen im Sinne des vorstehend genannten Gesetzes. Im Unterschied zu den Zahlungsinstituten sind sie zur Herausgabe von E-Geld berechtigt. Das Emittieren von E-Geld als elektronischem Ersatz für Münzen und Banknoten ist mit der Annahme von Depots nicht gleichzusetzen, da das E-Geld als Zahlungsmittel bei Beträgen in bestimmter Höhe und nicht als Sparmittel verwendet wird.

Für das Emittieren von E-Geld ist eine Zulassung durch die Bulgarische Nationalbank erforderlich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Bulgarien hat. Eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassene E-Geld-Gesellschaft kann im bulgarischen Gebiet direkt oder durch eine Niederlassung nach Abschluss eines Mitteilungsverfahrens zwischen der zuständigen Stelle des jeweiligen EU-Mitgliedstaats und der Bulgarischen Nationalbank geschäftsfähig werden.

Die Verbreitung und der Rückkauf von E-Geld können durch einen Vertreter abgewickelt werden. Dies gilt aber nicht für das Emittieren von E-Geld. Bei der Bulgarischen Nationalbank wird ein öffentliches Register der von ihr zugelassenen E-Geld-Gesellschaften und deren Niederlassungen und Vertreter geführt.

Für die Erteilung einer Zulassung durch die Bulgarische Nationalbank ist eine Reihe von Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsform der Gesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft), der Personen, die die Gesellschaft verwalten oder vertreten und der Personen, die direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, der Höhe des Stammkapitals (700 000 Lewa) und seiner Bestandteile (Nichtgeldeinlagen sind zulässig), des Geldmittelursprungs, des Sitzes und der Geschäftsanschrift, der Art der Geschäftstätigkeit des Antragstellers und seiner Möglichkeiten zur Anwendung von sicheren Regeln und Verfahren zur Geschäftsführung, des Vorliegens eines Aktionsplans, eines Geschäftsplans oder eines Haushaltsplans für die ersten drei Geschäftsjahre, der Maßnahmen zum Schutz von E-Geld-Besitzern und/oder Nutzern von Zahlungsleistungen, der Benennung einer Rechnungsprüfungsgesellschaft und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung zu erfüllen.

Im Weiteren gelten Vorgaben für die Höhe des Eigenkapitals, dessen Wert nicht unter dem größeren Wert des Grundkapitals (700 000 Lewa) und den Werten nach Art. 39 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über die Zahlungsleistungen und Zahlungssysteme sinken darf. Die vorstehenden Vorschriften differenzieren die erforderliche Kapitalhöhe in Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen: E-Geld-Herausgabe und Zahlungsleistungen als Nebentätigkeit. Im Hinblick auf die E-Geld-Herausgabe soll das Eigenkapital der E-Geld-Gesellschaft 2 v. H. des Durchschnittswertes des von ihr emittierten und im Umsatz befindlichen E-Geld betragen, d. h. des Durchschnittswertes der mit dem E-Geld verbundenen Finanzpassiva am Ende jedes Kalendertages für die vorausgehenden 6 Kalendermonate. Die Berechnung erfolgt am ersten Tag jedes Kalendermonats und gilt für denselben Kalendermonat.

Neben der E-Geld-Herausgabe ist die E-Geld-Gesellschaft zu Nebentätigkeiten berechtigt, darunter zur Erbringung von Zahlungsleistungen. Für die Kreditvergabe in Verbindung mit Zahlungsleistungen gelten besondere Bedingungen wie z. B. Verbot der Kreditvergabe aus Mitteln, die gegen E-Geld erhalten und während der Geschäftsabwicklung gehalten werden.